

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 02.11.2023

BV.: 438/11/2023

Einbringer: Frau Hähnel

1. Betreff

Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Besucherzentrum Herrnhuter Sterne“

Gesetzliche Grundlagen: §§ 2 und 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
sowie § 11 Baugesetzbuch (BauGB)
in der jeweils gültigen Fassung

2. Stand der Angelegenheit

Das Vorhaben betrifft die Erweiterung des Besucherzentrums im Außenbereich und beinhaltet im Wesentlichen eine Regelung zum Parken als auch Option der Nutzung von Teilflächen für Veranstaltungen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Bebauung, der Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes. Es betrifft die Flurstücke 199/1, 196/b und 198/1 der Gemarkung Herrnhut gegenüber dem Unternehmen mit einer Gesamtnutzungsfläche von 12.150 m².

Vor dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss ist zwischen der Stadt Herrnhut und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

Der Vorhabenträger hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB beantragt. Die Stadt Herrnhut hat am 13.01.2022 den Aufstellungsbeschluss Nr. 253/01/2022 gefasst, der am 27.01.2022 bekannt gemacht wurde.

Innerhalb des ausgewiesenen Baugebietes sind nur Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB zulässig, welche im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Herrnhut und dem Vorhabenträger festgelegt sind. Der Vertrag nimmt u.a. folgende Regelungen auf:

- Durchführung des Vorhabens innerhalb eines festgelegten Zeitraums.
- Bei Verwirklichung des Vorhabens sind alle planungsrelevanten Auflagen und Hinweise aus dem Bauleitplanverfahren sowie die festgesetzten Nutzungen zu erfüllen.
- Der Vorhabenträger wird alle für die Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen.
- Der Vorhabenträger wird alle notwendigen bau-, wasserrechtlichen und sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen einholen und nachweisen.
- Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem Bebauungsplan auf eigene Kosten durchzuführen.
- Der Vorhabenträger wird verpflichtet beim Aufgeben des Vorhabens die Anlage auf eigene Kosten zurückzubauen.

Anlagen:

Durchführungsvertrag

3. Finanzierung und Folgekosten

- siehe Durchführungsvertrag

4. Beschlussvorschlag

1. Mit dem Vorhabenträger ist vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Besucherzentrum Herrnhuter Sterne“ ein Durchführungsvertrag abzuschließen.
2. Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten Durchführungsvertrag zu.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 16 + 1

Anwesende Stadtratsmitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Sichtvermerk




Ute Hähnel

Leiterin Amt für Bau und
Abwasserentsorgung